

Deutscher Bundestag Drucksache 19/21639

19. Wahlperiode 14.08.2020

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 10. August 2020

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

32. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Inwieweit ist die Haltung des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer, dem Land Berlin sein Einvernehmen nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für eine Landes-Aufnahmeregelung in Bezug auf 300 Geflüchtete aus den griechischen Hotspots zu verweigern (Agenturmeldungen vom 30. Juli 2020) innerhalb der Bundesregierung abgestimmt worden (bitte ausführlich darlegen), und inwieweit teilt das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz die in dem mir vorliegenden Schreiben des Bundesinnenministers vom 8. Juli 2020 an den Berliner Innensenator dargelegte Auffassung, das Dublin-Regime genieße „Anwendungsvorrang vor nationalen Instrumenten wie § 23 AufenthG“, obwohl nach meiner Auffassung die Dublin-Verordnung überhaupt keine Regelung dazu enthält, inwieweit einzelne Mitgliedstaaten bestimmte Personengruppen aufgrund nationaler humanitärer Vorschriften aufnehmen dürfen oder nicht (bitte begründen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 10. August 2020

Gemäß § 23 Absatz 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bedarf zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit die Anordnung zur Einrichtung eines Landesaufnahmeprogramms des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI). Die Erteilung des Einvernehmens liegt in der alleinigen Ressortverantwortung des BMI. Eine Abstimmung der in dem Schreiben von Bundesinnenminister Horst Seehofer vom 8. Juli 2020 dargelegten Haltung des BMI mit anderen Ressorts ist deshalb nicht erfolgt. Im Übrigen nimmt die Bundesregierung grundsätzlich zu abstrakten Rechtsfragen keine Stellung.

33. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Inwieweit stimmt die Bundesregierung meiner Auffassung zu, dass es sich bei der humanitären Aufnahme von Geflüchteten im Rahmen von § 23 Absatz 1 AufenthG in erster Linie nicht um Außen- oder Europa-, sondern um Innenpolitik handelt, wie ja schon die Zuständigkeit der Landesinnenministerien für Regelungen nach § 23 Absatz 1 AufenthG und die Beteiligung des Bundesinnen-, und nicht des Außenministers, zeigen (bitte begründen), und inwieweit lässt sich eine vermeintliche Gefährdung der Bundeseinheitlichkeit durch die Landesaufnahmeprogramme etwa Berlins und Thüringens begründen, wenn doch das Ziel der Entlastung der griechischen Hotspots durch Aufnahme und Umverteilung von Schutzsuchenden in andere Mitgliedstaaten auf der Bundesebene geteilt wird, wie der Beschluss der Bundesregierung zur Aufnahme einer entsprechenden Personengruppe und laufende Evakuierungsflüge nach Deutschland zeigen (bitte nachvollziehbar begründen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 10. August 2020

Die Ermöglichung und Gestaltung von Zuwanderung, mithin auch die Aufenthaltsgewährung aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen im Sinne der §§ 22 ff. AufenthG, ist Aufgabe und Gegenstand deutscher Innenpolitik. Als Teil der deutschen Migrationspolitik haben humanitäre Aufnahmeprogramme des Bundes wie auch der Länder jedoch zugleich immanente außen- und mit Blick auf hier konkret in Rede stehenden Aufnahmen aus Griechenland – auch europapolitische Relevanz und leisten einen Beitrag zur Entlastung besonders betroffener Erstaufnahmestaaten.

Zur Unterstützung Griechenlands bei der Bewältigung der humanitären Lage und insbesondere zur Verbesserung der Situation von Kindern in den Hotspots hatte der Koalitionsausschuss am 8. März 2020 den Beschluss gefasst, im Rahmen eines koordinierten europäischen Vorgehens einen angemessenen Anteil dieser Kinder aufzunehmen. Im April, Juni und Juli dieses Jahres sind erste Transfers nach Deutschland in Umsetzung dieses Beschlusses erfolgt; weitere werden folgen. Die Durchführung der Aufnahme der Minderjährigen soll in Deutschland über Artikel 17 Absatz 2 der EU-Verordnung Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, erfolgen. Die Übernahme erfolgt daher unter der Voraussetzung und mit dem Ziel der Durchführung eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland. Die geplanten Landesaufnahmeprogramme von Berlin und Thüringen zielen auf die Aufnahme desselben Personenkreises und würden die direkte Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Absatz 1 AufenthG für die Aufgenommenen bedeuten. In seinem Schreiben vom 8. Juli 2020 hat der Bundesinnenminister daher dargelegt, dass es nach seiner Auffassung mit Blick auf eine bundeseinheitliche Behandlung dieser Personengruppe zu vermeiden sei, dass für denselben Personenkreis die Aufnahme in Deutschland aufgrund zweier verschiedener Rechtsgrundlagen und mit zwei verschiedenen Rechtsfolgen erfolge.